

Satzung

des EUCforumDE e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2024 erhält die Satzung des EUCforumDE e.V. folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein EUCforumDE e.V. mit Sitz in Breisach am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsausbildung, insbesondere auf dem Gebiet des End User Computing durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Mitglieder.

End User Computing (EUC) bezeichnet den Prozess der nutzerbasierten Datenverarbeitung, bei dem Endanwenderinnen und Endanwender in die Lage versetzt werden, rechnergestützte Anwendungen und Systeme zur Erledigung von Aufgaben zu nutzen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Veranstaltungen in physischer Präsenz und in virtueller Form mit dem Ziel des technischen Austauschs untereinander
 - Schaffung und Betrieb von Online-Präsenzen zur Unterstützung des Vereinszwecks und/oder der Durchführung von Veranstaltungen
 - Erfahrungsaustausch im Bereich der o.g. Technologiebereiche
 - Initiierung und Hilfestellung beim Aufbau lokaler Gruppen
 - Aufbau und Unterstützung von Netzwerken im Bereich des EUC
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Schriftliche Aufnahmeanträge sind an die Vorstandschaft zu stellen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Jede juristische Person kann Mitglied werden. Schriftliche Aufnahmeanträge sind an die Vorstandschaft zu stellen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Dem Verein gehören an:
 - ordentliche Mitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder zum zweiten Mal in Folge ausstehende Mitgliedsbeiträge schuldig bleibt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Vorstand mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
3. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Für die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft wird durch den Tod der natürlichen Person beendet. Die Mitgliedschaft wird durch die Auflösung der juristischen Person beendet.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist
 - durch freiwillige Spenden

- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Vertrieb von Sponsoring-Paketen

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich von einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich an alle Mitglieder einzuberufen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschluss zur Richtlinie über Erstattung von Reisekosten und Auslagen der Speaker
- Beschlüsse über Anträge von Vorständen und Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Reihenfolge der Wahl. Unabhängig von dieser Bestimmung, kann der die Versammlung leitende Vorsitzende die Versammlungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; wählbar sind alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind sie jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.
3. Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit von keinem Bewerber erzielt, ist gewählt wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Wird in dem zweiten Wahlgang wiederum keine Mehrheit erreicht, so ist solange zu wählen, bis jemand die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der zu ändernde Paragraph ist im Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und einem der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu bescheinigen und der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Den Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer
 - Den Beisitzern
3. Einer der Vorsitzenden lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Der Vereinsvorstand hält mindestens einen Vorsitzenden und maximal zwei Vorsitzende. Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten, sofern es die Anwesenheiten zulassen. Zusätzlich erhält jeder Vorsitzende die Einzelvertretungsbefugnis. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung endet immer mit dem Ende der Amtszeit des sie erlassenden Vorstandes.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Vorstandsämter bei der Mitgliederversammlung besetzt werden konnten.
7. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Innenverhältnis beschränkt.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die nach Vorgaben des Vorstandes ihre Aufgaben erfüllen. Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

2. Die Vorsitzenden sind zu den Ausschüssen einzuladen und haben dort Stimm- und Rederecht.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf einer Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende jeden Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Für alle in dieser Satzung festgelegten Ämter ist auch die weibliche Schreibweise gültig.
2. Alle Ämter stehen sowohl männlichen als auch weiblichen Mitgliedern offen.